

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

- 1) Bürger-Schützen-Corps
Schwicheltdt (e.V.)
siehe § 20
- 2) Er wurde 1950 wiedergegründet und ist
der Nachfolger des Kriegervereins.
- 3) Sein Sitz ist der Ortsteil Schwicheltdt in der Stadt Peine.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2) Er dient der Pflege und Ausübung des Schießsports als Leibesübung.
- 3) Pflege der Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses.
- 4) Er dient der Heimatpflege und der Aufrechterhaltung der Schwicheltdter Traditionen.

Gemeinnützigkeit

- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 – 68 AO. (steuerbegünstigte Zwecke)
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 8) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 4 Vereinsämter

- 1) Vereinsämter sind Ehrenämter ohne Zuwendungen.
Persönliche Unkosten, die durch die Ausübung eines Ehrenamtes entstehen, werden erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) beitragsfreie Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person im Sinne des § 8, Abs. 3 c – d werden. Ob männlich oder weiblich.
- 3) a) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
b) Das Verfahren dazu regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- 5) Die Aufnahme neuer Mitglieder ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 6) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, Beitragszahlungen können ihnen aber erlassen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist durch seine Mitgliedschaft verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Richtlinien und Anordnungen zur Ausübung des Schießsports anzuerkennen und zu achten.
- 2) Die Mitglieder haben folgendes Wahlrecht:
 - a) das aktive Wahlrecht vom 18. Lebensjahr
 - b) das passive Wahlrecht vom 21. Lebensjahr.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, insbesondere an den schießsportlichen Übungen, teilzunehmen.
Sie haben ferner Anspruch auf eine schießsportliche Anleitung durch die Schießwarte bei den festgesetzten Übungsstunden.
Jedes Mitglied kann die vereinseigenen Anlagen und Geräte benutzen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.
- 5) Jedes Mitglied hat das ihm anvertraute Vereinseigentum sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen.
Für grobfahrlässige Schäden an Geräten und Anlagen haftet der Benutzer.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet.
Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- 2) Jugendliche Mitglieder zahlen einen geringeren Jahresbeitrag. Die Höhe und das „Beitragsalter“ werden ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossen.
- 3) Beitragserlasse kann in besonderen Fällen, auf Antrag des Mitglieds, nach Prüfung durch den Vorstand, gewährt werden.
- 4) Die Beitragszahlungen erfolgen bargeldlos, entweder per Dauerauftrag oder per Einzugsverfahren, zur Erleichterung der Arbeit des Schatzmeisters.
Über die terminliche Abwicklung der Beitragseinziehung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Austritt
 - b) bei Ausschluss
 - c) bei Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des lfd. Geschäftsjahres.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn die Beitragszahlung nicht erfolgt ist,
(Nichteinlösung der Lastschrift beim Geldinstitut)
 - b) bei grobfahrlässigem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Sportordnung des DSB,
 - c) bei rechtskräftiger, gerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens,
 - d) bei ehrenrührigen Vergehen.
- 4) Dem Betroffenen kann schriftlich oder mündlich Gehör gewährt werden.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 6) Bei Einspruch des Mitgliedes entscheidet darüber die Hauptversammlung.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Schützenpass und/oder Mitgliedskarte sind an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung bzw. die Hauptversammlung
- 2) Der Vorstand und der Beirat werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Wahl ist gültig durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.
- 4) Die Wahl kann für den einzelnen Kandidaten in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Darüber entscheidet die Hauptversammlung.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ersatzperson zu benennen. Die Hauptversammlung muss die Wahl bestätigen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Schießsportleiter
 - f) der Jugendleiter
 - g) zwei Beisitzer
 - h) der jeweilige Bürgerkönig.
- 2) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind damit der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

- 3) Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Geldwesen des Vereins. Er führt die Kasse und die Kassenbücher. Er zieht die Jahresbeiträge ein. Er ist berechtigt über das Konto des Vereins bei einem Geldinstitut allein zu verfügen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- 4) Die Wahl in den Vorstand kann widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt (§ 27, Abs. 2 BGB).
- 5) Es ist gestattet, dass das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers in Personalunion geführt werden.
- 6) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle und Niederschriften sind vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7) Der Schießsportleiter ist für den gesamten schießsportlichen Betrieb verantwortlich.
- 8) Der Jugendleiter ist für die Jugendarbeit verantwortlich. Er hat die Nachwuchsförderung intensiv zu pflegen.
- 9) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung festgehalten. Die Geschäftsordnung kann bei Bedarf vom Vorstand geändert bzw. verändert werden.

§ 11 Der Beirat

- 1) Dem Beirat gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) die Schießwarte (mindestens 2 Personen)
 - c) der Vergnügungsausschuss (mindestens 3 Personen)
- 2) Die Schießwarte werden auf Vorschlag des Schießsportleiters von der Hauptversammlung gewählt.
- 3) Die Aufgaben und Tätigkeiten des Beirats sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

§12 Vorstandssitzungen

- 1) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen.
- 2) Grundsätzlich werden eingeladen:
der Vorstand, Mitglieder des Beirates sollen bei Bedarf eingeladen werden.
- 3) Sie müssen mindestens 3 Tage vorher den Vorstandsmitgliedern bekannt gemacht werden. Eine Tagesordnung ist aufzustellen. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 4) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn 3 (drei) Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der geladenen Mitglieder anwesend sind.
- 6) Über sämtliche Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste zu fertigen.
- 7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) In der Hauptversammlung sind drei Kassenprüfer zu wählen.
Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
- 2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
Bei der Jahreshauptversammlung scheidet immer ein Kassenprüfer aus.
Es wird dann ein neuer Prüfer gewählt.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die rechnerisch richtige und wirtschaftlich, vereinszweckmäßige Verwendung der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

§14 Versammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan
- 2) Es wird unterschieden:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Mitgliederversammlungen.
- 3) Die Hauptversammlung findet alljährlich im vierten Viertel des Kalenderjahres statt.
Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten am Schützenhaus, oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Peine zu erfolgen.
Die Tagesordnung wird nicht mit der Einladung bekanntgegeben, sondern im Schaukasten des Bürger-Schützen-Corps Schwicheldt am Vereinsheim öffentlich ausgehängt.
Auf der Tagesordnung muss stehen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - c) Bericht des Schießsportleiters
 - d) Bericht des Jugendleiters
 - e) Bericht des Schatzmeisters

- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Neuwahl des Vorstandes (falls erforderlich)
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Verschiedenes.

Weitere Punkte sind bei Bedarf hinzuzufügen.

- 4) Anträge von Mitgliedern für die Hauptversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher in den Händen des Vorstandes sein. Sie sind schriftlich einzureichen. Diese Anträge werden dann unter Punkt „Verschiedenes“ vorgetragen.
- 5) Während der eröffneten Hauptversammlung eingereichte Anträge – schriftlich oder mündlich – müssen dringend sein, und deren Zulassung zur Tagesordnung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder genehmigt sein. Dringlich nicht anerkannte Anträge gelten als abgelehnt.
- 6) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand je nach Bedarf im Laufe des Jahres einberufen. Die Ladungsfrist muss mindestens 10 Tage betragen. Die Einladung erfolgt nach § 15, Abs. 3 sinngemäß. Eine Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt (§ 37 BGB). Die Eingabe muss beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung.
- 7) Über sämtliche Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 8) Über die Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen, besonders die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben, und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 2) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Die Form der Abstimmung, offen oder mit Stimmzettel, entscheidet die Versammlung.
- 4) Alle Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

§ 16 Einsetzen von Ausschüssen

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung, Ausschüsse und Arbeitsausschüsse einzusetzen.
- 2) Die Hauptversammlung ist darüber zu informieren.

§ 17 Haftpflichtversicherung

Die Mitglieder des Vereins sind in der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Die Versicherungsprämie ist im Beitrag enthalten.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, wenn nur noch 6 Mitglieder vorhanden sind.
- 2) Soll eine Auflösung durch Beschluss herbeigeführt werden, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3) Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 4) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Beirat dieses einstimmig beschlossen haben,
 - b) von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich gefordert wurde.
- 5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich wahrzunehmen.
- 6) Die Mitglieder haben bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Realgemeindevorstand Schwicheldt, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports im Peiner Ortsteil Schwicheldt verwendet werden darf.

§ 20 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen werden.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde am 15. November 1983 errichtet.

Sieben Unterschriften von Mitgliedern:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

In das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts unter Nr. VR 630 eingetragen am 9. April 1984.

3150 Peine, den 9. April 1984
Amtsgericht
(Dienstsiegel)

gez. Gerstenberg
(Justizangestellte)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts